

welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern im gegebenen Zeitpunkte besteht.

Hiebei sind

- a) die gesetzlich von der Abstimmung Ausschlossenen,
- b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entschuldigten und die sonst mit Genehmigung des Präsidenten Abwesenden

nicht mitzuzählen.

Artikel 26.

Wenn zur Zeit der Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden ist, so kann die Abstimmung in einer späteren Sitzung vorgenommen werden. Erst wenn auch hier Beschlußunfähigkeit eintritt, hat der Präsident die Abwesenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Absatz 2 genannten unter Androhung des gesetzlichen Nachtheiles für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

VI. In Anlage 2B: „Das Volk als Landtag“, Nr. 12 u. 17 (oben S. 303 ff. u. 328 ff.).

An Stelle des Wahlgesezes vom 4. Juni 1848 und seines Abänderungsgesezes vom 21. März 1881 ist das Landtagswahlgesez vom 9. April 1906 getreten. Nach seinem Artikel 39 soll es als „Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen“ werden. Dasselbe kommt im Folgenden zum Abdruck.